

Vorgaben und Rahmenbedingungen der Gemeinde im Zusammenhang mit Sondernutzungsvereinbarungen für die Außenbestuhlung durch gastronomische Betriebe auf öffentlichen Flächen

Die Außenbestuhlung an Weinhof, Moselufer etc. ist ein attraktiver Bestandteil des gastronomischen Angebotes und belebt Straßen und Plätze. Für die konkrete Ausgestaltung gelten die folgenden Vorgaben bzw. Rahmenbedingungen:

1. Der jedem Gastronomen zustehende Bereich muss klar festgelegt sein. Sämtliche Stühle, Tische und Schirme sind innerhalb dieses Bereiches aufzustellen. Der Bereich ist sowohl in einer Skizze genau darzustellen, die Teil des jeweiligen Sondernutzungsvertrages ist, als auch im öffentlichen Bereich erkennbar zu markieren. Ergänzende Hinweisschilder und Pflanzgefäße können zusätzlich aufgestellt werden, sofern dies in einem verkehrsberuhigten Bereich geschieht („Spielstraße“) und die notwendige Durchfahrbreite von 3,00 Metern insbesondere für Rettungsfahrzeuge gewahrt bleibt.
2. Die Abschirmung der Bestuhlungsfläche gegen fließenden Kraftfahrzeugverkehr kann durch Pflanzgefäße oder sonstige Möblierungs-, bzw. Deko-Elemente geschehen. Pflanzgefäße müssen aus Holz oder Basalt oder sonstigen, natürlichen oder natürlich wirkenden Materialien gefertigt sein. Waschbetongefäße sind nicht zulässig. Sonstige Möblierungs-, bzw. Deko-Elemente müssen ansprechend, passend und auf keinen Fall zu groß ausgestaltet sein. Die Gemeindeverwaltung hat jederzeit das Recht, einzelne Gegenstände entfernen zu lassen. Im Zweifel empfiehlt sich daher, die Zustimmung vorher bei der Gemeindeverwaltung einzuholen. Zweckentfremdete Gebrauchsgegenstände sind grundsätzlich unzulässig, können durch besondere Genehmigung der Gemeindeverwaltung im Einzelfall jedoch zugelassen werden (z.B. kleinere Kelter). Die Bepflanzung muss standortgerecht sein; Koniferengewächse sind nicht zulässig ebenso wie künstliche Blumendekorationen.
3. Tische und Stühle müssen aus Metall, Holz oder hochwertigem Kunststoff gefertigt sein.
4. Es müssen vom jeweiligen Betrieb, der eine Sondernutzung erhält, einheitliche Sonnenschirme ohne Fremdwerbung (Ausnahme: einheimische Winzerbetriebe) verwendet werden.
5. Stellen Betriebe eigene Fahrradständer auf, so ist dies nur innerhalb des zugewiesenen Platzes erlaubt - so, dass auch bei Bestückung mit Fahrrädern diese sich vollständig innerhalb der genehmigten Sondernutzungsfläche befinden.
6. Im Zusammenhang mit Veranstaltungen der Gemeinde oder von Ortsvereinen ist die jeweils dafür benötigte Fläche nach entsprechender Ankündigung rechtzeitig zu räumen; die gastronomische Nutzung darf erst nach Freigabe des Platzes durch den jeweiligen Veranstalter erfolgen.
7. Im Weinhof ist ein Mindestabstand von 1,00 Meter um den kompletten Weinbrunnen freizuhalten, damit dieser vollständig und ohne Behinderung von Fußgängern umschritten werden kann.

Die o.g. Vorgaben und Rahmenbedingungen gelten ab dem 01.03.2012.